

An alle Versicherten

Lugano, 3. Februar 2017

## **Revision des Scheidungsrechts – Neuregelung des Vorsorgeausgleichs bei Scheidung ab 1.1.2017**

Im Scheidungsfall stellt das Vorsorgeguthaben bei Einrichtungen der beruflichen Vorsorge einen wichtigen Vermögenswert der Eheleute dar.

Nach dem bis 31.12.2016 geltenden Recht war derjenige, der während der Ehe Betreuungsaufgaben wahrgenommen und deshalb nicht über eine ausreichende eigene berufliche Vorsorge verfügt hat (häufig die Ehefrau), bei einer Scheidung in bestimmten Fällen benachteiligt.

Mit den unten angeführten Änderungen soll das neue Recht diese und andere Lücken der bisherigen Bestimmungen durch die Revision des Zivilgesetzbuches und der Gesetzgebung schliessen. Mit der neuen Regelung wird das Guthaben aus der beruflichen Vorsorge bei einer Scheidung oder bei der Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft künftig gerechter unter den Eheleuten oder den Partnern/Partnerinnen aufgeteilt.

Der Bundesrat hat die neuen Gesetzesbestimmungen und die entsprechenden Verordnungsänderungen per 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt.

### **Die wichtigsten Änderungen**

- Grundsätzlich gilt weiterhin, dass die während der Ehe erworbene Austrittsleistung hälftig geteilt wird. Als massgebender Zeitpunkt für die Berechnung gilt nach dem neuen Recht aber die Einleitung und nicht mehr das Ende des Scheidungsverfahrens.
- Ebenfalls neu ist, dass die Teilung auch dann vollzogen wird, wenn ein Ehegatte zu diesem Zeitpunkt bereits pensioniert oder invalid ist. Je nach Umständen beruht die Berechnung dann auf einer hypothetischen Austrittsleistung oder es wird die vorhandene Rente geteilt und in eine lebenslange Rente für den berechtigten Ehegatten umgerechnet.
- Die Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen sind ab jetzt verpflichtet, der Zentralstelle 2. Säule periodisch alle Inhaber von Vorsorgeguthaben zu melden. Damit können die Scheidungsrichter sicherstellen, dass keine Vorsorgeguthaben der Teilung entzogen werden.
- Weitere Bestimmungen stellen sicher, dass während der Ehe kein Vorsorgeguthaben ohne das Wissen des Ehegatten ausgezahlt wird (für Auszahlungen von Vorsorgeguthaben ist die Unterschrift beider Eheleute erforderlich).

### **Übergangsregelung für bereits Geschiedene:**

Personen, die bereits geschieden sind und denen nach dem bis 31.12.2016 geltenden Recht eine angemessene Entschädigung in Form einer Rente zugesprochen wurde, verlieren diese, wenn der dazu verpflichtete Ehegatte stirbt. Die Hinterlassenenrente aus der beruflichen Vorsorge ist dann oft geringer als die bisherige Entschädigung. Damit auch diese Personen vom neuen Recht profitieren können, sieht die Gesetzesrevision für sie eine Übergangsregelung vor. Bis zum 31. Dezember 2017 können sie unter

bestimmten Voraussetzungen beim Scheidungsgericht den Antrag stellen, die bestehende Entschädigungszahlung in eine lebenslange Vorsorgerente nach neuem Recht umwandeln zu lassen.

**Entsprechende Massnahmen der Fondazione di Previdenza BSI SA und des Fondo Complementare di Previdenza BSI SA ("Fondazioni BSI"):**

Das per 1.1.2017 in Kraft getretene Gesetz verpflichtet die Vorsorgeeinrichtungen Fondazioni BSI zu einer entsprechenden Änderung der Vorsorgereglements.

Mit Unterstützung des Aktuars, Willis Towers Watson aus Zürich, haben die Fondazioni BSI ihre Vorsorgereglemente geändert und durch die Bestimmungen des neuen Scheidungsrechts ergänzt. Die vorgenommenen Änderungen entsprechen der neuen Regelung und unterliegen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Die neuen, ab 1.1.2017 geltenden Vorsorgereglemente sind für die aktiven Versicherten im Intranetportal unter dem Pfad (*Human Resources / HR Administration / Swiss HR Kit / Section 3 / Fondazione di Previdenza BSI SA oder Fondo Complementare di Previdenza BSI SA*) und für die Rentenberechtigten auf der entsprechenden Internetseite (<https://www.bsibank.com/fondazioneprev.html>) zugänglich und einsehbar.

Für weitere Fragen und Auskünfte sowie für die Unterstützung der Versicherten im Scheidungsfall steht die Verwaltung der Fondazioni BSI jederzeit zu Ihrer Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Massimo Antonini  
Vorsitzender des Stiftungsrates  
Stiftung "Fondazione di Previdenza BSI SA"



Thierry Cerclé  
Vorsitzender des Stiftungsrates  
Fonds "Fondo Complementare di Previdenza BSI SA"



Michele Casartelli  
Verwaltungsleiter  
Fondazioni BSI